

Kreiskultur e. V.

Interkultureller Verein zur Förderung einer nachhaltigen Sing- und Kreiskultur

Präambel

Die Vision des Kreiskultur-Vereins ist die Förderung der Gesundheit des Menschen durch die Verbreitung der gesundheitsfördernden Aspekte des gemeinsamen Singens in allen Bereichen des Lebens, im Speziellen bei Kindern und alten Menschen und im Bereich der Musiktherapie, die Förderung des Gefühls der Zugehörigkeit durch die Bildung von Gemeinschaften und (Sing-)Kreisen, Förderung der Kunst und Kultur, im Speziellen der Sing- und Kreiskultur, und des Erhalts und der Pflege von Brauchtum von traditionellem Liedgut aus den verschiedenen Kulturen der Welt, und somit die Förderung einer internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Das gemeinsame Singen und das gemeinsame Zusammensein im Kreis verbinden das Individuum mit dem größeren Ganzen, bestehend aus Natur und Umwelt, Tieren, Pflanzen und den Elementen. Ziel ist es, „die uns umgebende ursprüngliche Schönheit der Natur wieder richtig wahrzunehmen“ und zu erhalten.

Satzung

(Geänderte Fassung vom 28.12.2020)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt nach Eintragung ins Vereinsregister den Namen
Kreiskultur e. V. – Interkultureller Verein zur Förderung einer nachhaltigen Sing- und Kreiskultur
2. Er hat seinen Sitz in München.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist auf unbestimmte Zeit gegründet.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung, Organisation und Planung von Festivals, Veranstaltungen, Workshops, Konferenzen.
4. Der Verein stellt Übungs-, Probe- und Arbeitsräume, Instrumente und Übungsmaterialien zur Verfügung.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Der Verein und seine Arbeit sind politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Den Vereinsmitgliedern werden Auslagen und Aufwendungen für die Vereinsarbeit erstattet. Bei Bedarf können Vereinsämter auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen den Verein „Il canto del mondo – Internationales Netzwerk zur Förderung der Alltagskulturen des Singens e. V.“ an, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen – diese als:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder (siehe § 11)
2. Aktives Mitglied kann sein, wer bereit ist, sich an der Verwirklichung der Vereinszwecke ehrenamtlich zu beteiligen.
3. Fördernde Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die nicht aktive Mitglieder sind, und den Zweck und die Arbeit des Vereins unterstützen. Ihnen steht die Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins zu, soweit die vorhandenen personellen, räumlichen und zeitlichen Kapazitäten ausreichen. Fördernde Mitglieder sind zur Ausübung des Antrags- und Auskunftsrechts, nicht jedoch des Stimmrechtes, in der Mitgliederversammlung berechtigt.
4. Als Gründungsmitglieder gelten alle aktiven und fördernden Mitglieder, die bis zur offiziellen Gründungsfeier beitreten.
5. Juristische Personen können ausschließlich fördernde Mitglieder sein.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige, natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Über die schriftliche Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Beitritt wird im Falle der Annahme mit dem ersten Beitrag wirksam.
3. Bei der Prüfung auf Aufnahme hat der Vorstand zu berücksichtigen, ob die Person des Bewerbers eine nachhaltige aktive Unterstützung oder Förderung des Vereinszweckes gewährleistet. Über die aktive oder fördernde Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt
 - d) durch Ausschluss
 - e) Tod bei natürlichen Personen und Löschung bei juristischen Personen

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die aktive Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie zur Ausübung des Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung. Sie ist Voraussetzung für die Übernahme eines Mandats im Vorstand, sofern die Satzung nicht ein anderes bestimmt.
2. Die Ausübung aller Mitgliederrechte ist von der fristgerechten Zahlung der Beiträge abhängig.
3. Jedes aktive Mitglied hat gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines aktiven Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Aktive Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Alle Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.
3. Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Aktive und fördernde Mitglieder haben einen halbjährlichen Beitrag zu bezahlen.
2. Über die Höhe des Monatsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Dabei kann die finanzielle Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung Mindestbeiträge fest; Förderbeiträge von Mitgliedern nach Selbsteinschätzung sind willkommen.
4. Spenden, auch von Nichtmitgliedern, werden für den satzungsmäßigen Zweck verwendet.
5. Alles Weitere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung, die Anlage der Satzung ist.

§ 9 Austritt

1. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des ehemaligen Mitglieds am Verein und Vereinsvermögen. Vereinsunterlagen und vereinseigene Gegenstände sind binnen zwei Wochen nach Ende der Mitgliedschaft an den Verein zurückzugeben.
3. Alle bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehenden Verbindlichkeiten des ehemaligen Mitglieds gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

§ 10 Ausschluss

1. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt oder trotz einmaliger Mahnung mit dem halbjährlichen Beitrag im Rückstand bleibt, so kann das Mitglied vom Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung vorläufig erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Nach der Benachrichtigung des Mitglieds durch den Vorstand über seinen (vorläufig) beschlossenen Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich zu äußern. Lässt das Mitglied diese Frist verstreichen, stimmt es damit dem Ausschluss zu. Erhebt das Mitglied Einspruch, hat der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich in der Mitgliederversammlung zu den Sachverhalten zu äußern. Diese entscheidet dann abschließend über einen Ausschluss.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des ehemaligen Mitglieds am Verein und Vereinsvermögen. Vereinsunterlagen und vereinseigene Gegenstände sind binnen zwei Wochen nach Ende der Mitgliedschaft an den Verein zurückzugeben.

5. Alle bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehenden Verbindlichkeiten des ehemaligen Mitglieds gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

§ 11 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich durch herausragende Verdienste in den in § 2 genannten Bereichen ausgezeichnet haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied setzt keine Mitgliedschaft im Verein voraus.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Ehrenmitglieder haben bei der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.

§ 12 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - f) die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung beschließen, die die Regeln für die Organe des Vereins, insbesondere die Rollenverteilung der Mitglieder des Vorstands, und dessen Aufgaben dieser Satzung ergänzt. Die Geschäftsordnung darf der Satzung inhaltlich nicht entgegenstehen.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem ersten Vorsitzenden, einem zweiten Vorsitzenden, mindestens drei Vorstandsmitgliedern, einem Schriftführer (Stellvertreter aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder) und einem Kassenwart (Stellvertreter aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder).
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen Vorsitzenden vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beläuft sich auf zwei Jahre.
4. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Der Vorstand regelt die Erfüllung der einzelnen Aufgaben des Vorstands gemäß dieser Satzung und des BGB unter sich. Er ist für alle sonstigen Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Zur Aufgabenerledigung kann der Vorstand Ausschüsse einberufen.
6. Im Falle des Ausscheidens von mehr als zwei Vorstandsmitgliedern entscheiden die stimmberechtigten Vereinsmitglieder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung über Zuwahl.

7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, entscheidet der Vorstand intern über die Neubesetzung bis zur nächsten turnusmäßigen Wahlzeit. Die kommissarische Verwaltung des Amtes eines vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ist bis zur Wahl des neuen Vorstandes erlaubt.
8. Bei gravierenden Verstößen gegen den Vereinszweck kann der Vorstand von der Mitgliederversammlung abgewählt werden.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jegliche Beschlüsse und Geschäfte dürfen nur mit Zustimmung eines Vorstandsvorsitzenden abgewickelt werden.
10. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen durch den Verein abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass nur mit dem Vereinsvermögen gehaftet wird.
11. Der Vorstand beruft und verabschiedet Beiratsmitglieder.
12. Der Vorstand ist berechtigt, Mitarbeiter für die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte einzustellen.
13. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung, der eine vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung beizufügen ist, mittels Brief oder E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse der Mitglieder einzuberufen.
1. Anträge zur Tagesordnung können nur von Mitgliedern des Vereins gestellt werden. Sie sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden, abstimmungsberechtigten Mitglieder zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Rederecht. Stimmberechtigt sind nur die aktiven Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
1. Über die Teilnahme von Nichtmitgliedern entscheidet der Vorstand.
1. Minderheitenregelung: Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der 5. Teil der aktiven Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands für die abgelaufene Amtsdauer
 - g) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Kassenprüfer

- h) Entlastung des Vorstands
 - i) Bestimmung der Anzahl, Wahl und Abberufung des Vorstands
 - j) Bestimmung der Anzahl, Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - k) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - l) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - m) Vereinsauflösung
1. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder gefasst. Bei der Wahl des Vorstands entscheidet bei Stimmengleichheit eine Stichwahl.
 1. Abgestimmt wird durch Handzeichen.
 1. Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrags.
 1. Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter (Vorstandsvorsitzende) zu unterzeichnen und allen anwesenden Mitgliedern zuzustellen.

§ 15 Haftungsbeschränkungen

1. Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen. Eine Haftung des Vereins besteht ferner nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder im Rahmen von Vereinsveranstaltungen erleiden. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit Schäden durch Versicherungen gedeckt sind.
2. Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die zzt. 720 € jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
3. Ist ein Vorstand nach Abs. 2 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Eine Freistellung von der Haftung gegenüber Dritten für unrichtige Spendenbescheinigungen sowie weitere Haftung für steuerliche Pflichtverletzungen ist nicht möglich.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der aktiven Mitglieder.
2. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, die die Zwecke des Vereins und sein Vermögen betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Die Beschlüsse werden nur wirksam, wenn die Prüfung des Finanzamtes ergibt, dass die Gemeinnützigkeit des Vereins und damit seine Steuerfreiheit gewahrt bleiben.
3. Satzungsänderungen, die von Behörden aus Gründen des Steuer-, Gemeinnützigkeits- oder Vereinsrechts verlangt werden, können vom Vorstand selbstständig ohne Einberufung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden, solange sie dem Vereinszweck nicht widersprechen. Solche Satzungsänderungen sind den Mitgliedern des Vereins auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 17 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sein müssen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen zum gleichen Zweck einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
3. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Auflösung zwei Liquidatoren.

§ 18 Ausschüsse

1. Durch Beschluss und Wahlbesetzung der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf. Dies geschieht im Rahmen der Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 19 Datenschutz

1. Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Alter und Bankverbindung werden mit dem Vereinsbeitritt eines Mitglieds vom Verein aufgenommen und gespeichert. Personenbezogene Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Änderungen der personenbezogenen Daten sind dem Verein durch das Mitglied unverzüglich mitzuteilen.

2. Im Rahmen der Pressearbeit des Vereins erfolgt die Bekanntgabe von besonderen Ereignissen. Informationen, Bilder und Videos werden auch auf der Internetseite und im Newsletter des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann einer solchen Veröffentlichung jederzeit dem Vorstand gegenüber wider sprechen.
3. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.

§ 20 Schlussbestimmung

1. Soweit diese Satzung nichts anderes regelt, gelten im Übrigen die Vorschriften des BGB.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültigen Bestimmungen gelten als durch gültige Bestimmungen ersetzt, die der ursprünglichen Intention der ungültigen Bestimmungen am nächsten kommen.

Satzung vom 15.12.2019 mit Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.12.2020